



## Newsletter-Recht

### In dieser Ausgabe

<b>Arbeitsrecht</b> .....	<b>2</b>
Neuerungen im Arbeitsrecht 2021 .....	2
<b>Datenschutz</b> .....	<b>3</b>
Viermonatige Übergangsfrist für Datenübermittlungen in das Vereinigte Königreich .....	3
<b>Gesellschaftsrecht</b> .....	<b>3</b>
Regierungsentwurf zur Verschärfung der Regelungen zur Frauenquote .....	3
Bundesgerichtshof schafft Klarheit bei D&O-Versicherungsschutz .....	4
<b>Wettbewerbsrecht</b> .....	<b>4</b>
Rechtsmissbrauch bei über 240 Abmahnungen im Jahr .....	4
<b>Onlinerecht</b> .....	<b>5</b>
Angabe der „verfügbaren“ Telefonnummer in Widerrufsbelehrung .....	5
<b>Steuern</b> .....	<b>6</b>
In fünf Schritten zur XRechnung.....	6
Ergänzendes BMF-Schreiben zu Stundung/Vollstreckung etc. in der Corona-Krise .....	8
Handlungsbedarf für Unternehmen: Neue Anforderungen des BSI für Cloud-TSE für Kassen9	
Umsatzsteuer: Aussetzung der Pflicht zur monatlichen Übermittlung von Voranmeldungen in Neugründungsfällen .....	10
<b>Wirtschaftsrecht</b> .....	<b>11</b>
Störung der Geschäftsgrundlage von Miet- und Pachtverhältnissen .....	11
Bundestag stimmt für Verbot leichter Plastiktüten .....	12
<b>Veranstaltungen</b> .....	<b>13</b>
Early Bird Reihe: Rechtssicherer Onlineshop.....	13
„Das Widerrufsrecht im Onlinehandel“ .....	13
„Die Pflichtinformationen des Onlinehändlers“ .....	13
„Betriebsbedingt kündigen“ .....	13
Reihe: Das digitale Büro .....	14
„GoBD & Verfahrensdokumentationen“ .....	14
„Elektronische Rechnungen: ZUGFeRD, XRechnung und Co.“ .....	14
„Ersetzendes Scannen / Archivierung und Digitalisierung von Steuerunterlagen“ .....	14
„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“ .....	14
„IHK-Kompakt: Wie nenne ich mein Unternehmen?“ .....	14

### Neuerungen im Arbeitsrecht 2021

Zum 1. Januar 2021 sind wieder zahlreiche Gesetzesänderungen in Kraft getreten. Hier ein Überblick über die wichtigsten Regelungen:

#### Erhöhung des Mindestlohns

Zum 1. Januar 2021 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 9,50 Euro brutto je Zeitstunde. Bis zum 1. Juli 2022 wird er in weiteren Schritten angehoben: Zum 1. Juli 2021 steigt er auf brutto 9,60 Euro, zum 1. Januar 2022 auf brutto 9,82 Euro und zum 1. Juli 2022 auf brutto 10,45 Euro.

Die Anhebung des Mindestlohns beruht auf dem Beschluss der Mindestlohnkommission vom 30. Juni 2020.

**Praxistipp:** Arbeitgeber müssen bei geringfügig Beschäftigten prüfen, ob die gesetzliche Verdienstgrenze von insgesamt 450 Euro durch die Erhöhung nach wie vor nicht überschritten wird. Mehr Informationen zum gesetzlichen Mindestlohn finden Sie [hier](#).

#### Kurzarbeit-Sonderregelungen werden verlängert

Das Kurzarbeitergeld kann bis zu 24 Monate, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2021 bezogen werden. Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld sind bis Ende Dezember 2021 von der Steuer befreit.

Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80/87 Prozent ab dem siebten Monat) wird ebenfalls bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist. Auch die Hinzuverdienstregelungen werden bis zum 31. Dezember 2021 verlängert.

#### Neue Beitragsbemessungsgrenzen für 2021

Seit 1. Januar gelten die neuen Rechengrößen in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung. Die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung liegt 2021 bei 58.050 Euro (monatlich 4.837,50 Euro). Die Versicherungspflichtgrenze liegt bei 64.350 Euro (monatlich 5.362,50 Euro).

Bis zur Beitragsbemessungsgrenze ist das Einkommen eines Beschäftigten beitragspflichtig, alles darüber ist beitragsfrei. Bis zur Versicherungspflichtgrenze müssen Beschäftigte gesetzlich krankenversichert sein. Wer über diesen Betrag hinaus verdient, kann sich privat krankenversichern lassen.

Für die Beitragsberechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung gilt seit dem 1. Januar ebenfalls ein Höchstbetrag von 7.100 Euro im Monat in den alten und 6.700 Euro in den neuen Bundesländern. In der knappschaftlichen Rentenversicherung liegt diese Einkommensgrenze bei 8.700 Euro in den alten und 8.250 Euro in den neuen Ländern.

## Datenschutz

### **Viermonatige Übergangsfrist für Datenübermittlungen in das Vereinigte Königreich**

Die Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder (DSK) weist Unternehmen, Behörden und andere Institutionen in Deutschland darauf hin, dass in den Schlussbestimmungen des Entwurfs eines Handels- und Zusammenarbeitsabkommens zwischen dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union eine neue Übergangsregelung für Datenübermittlungen vorgesehen ist, die den bisher befürchteten gravierenden Rechtsunsicherheiten vorbeugt.

Danach sollen Übermittlungen personenbezogener Daten von der EU in das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland für eine Übergangsperiode nicht als Übermittlungen in ein Drittland (Art. 44 DSGVO) angesehen werden. Diese Periode beginnt am 1. Januar 2021 und endet, wenn die EU-Kommission das Vereinigte Königreich betreffende Adäquanzentscheidungen nach Art. 45 Abs. 3 DSGVO und Art. 36 Abs. 3 Richtlinie (EU) 2016/680 getroffen hat, spätestens jedoch nach vier Monaten. Dieses Enddatum kann um zwei Monate verlängert werden, falls keine der beteiligten Parteien widerspricht.

Quelle: PM des DSK vom 28. Dezember 2020

## Gesellschaftsrecht

### **Regierungsentwurf zur Verschärfung der Regelungen zur Frauenquote**

Das Bundeskabinett hat am 06. Januar 2021 einen Gesetzentwurf für eine verbindliche Frauenquote in Vorständen großer Unternehmen beschlossen. Der Entwurf wird nun an Bundestag und Bundesrat übermittelt und in den jeweiligen Gremien beraten.

Der Gesetzesentwurf sieht u. a. folgende Regelungen vor:

Im Vorstand von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen mit mehr als drei Mitgliedern muss mindestens ein Vorstandsmitglied eine Frau sein. Zudem sollen die Unternehmen, die über ihre Zielgrößen zu berichten haben, diese mit der angestrebten Gesamtzahl der Frauen und des angestrebten Anteils beschreiben und künftig (ausführlich) begründen, warum sie sich die Zielgröße Null setzen. Unternehmen, die keine Zielgröße festlegen oder keine Begründung für die Zielgröße Null angeben, sollen künftig effektiver sanktioniert werden können.

Neue Regelungen werden auch für Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes für die Besetzung von Aufsichtsrat und Geschäftsführungsorgan, für bestimmte Sozialversicherungsträger sowie Änderungen im Geltungsbereich des Bundesgleichstellungsgesetzes und Bundesgremienbesetzungsgesetzes vorgeschlagen. Die Mitbestimmungsgesetze sollen ebenfalls entsprechend geändert werden.

Den Regierungsentwurf finden Sie [hier](#).

## **Bundesgerichtshof schafft Klarheit bei D&O-Versicherungsschutz**

Geschäftsführer sichern sich häufig mit einer sogenannten Directors-and-Officers-Versicherung (D&O-Versicherung) gegen mögliche Haftungsansprüche ab, für die sie mit Ihrem Privatvermögen haften müssten. In einer aktuellen Entscheidung hat der BGH festgestellt, dass die Versicherung auch zahlen muss, wenn es sich um insolvenzrechtswidrige Zahlungen handelt.

Der BGH begründet seine Entscheidung zugunsten der Geschäftsführer mit dem Wortlaut der Klausel in den allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie dem erkennbaren Zweck der D&O-Versicherung. Der durchschnittliche Versicherungsnehmer oder Versicherte wird den Anspruch aus § 64 Satz 1 GmbHG als Schadensersatzanspruch im Sinne der Versicherungsbedingungen ansehen. Bei Abschluss der Versicherung erwartet er, dass ihn keine Vermögenseinbußen infolge von gegen ihn gerichteten Schadensersatzforderungen treffen. Weitergehende komplexe juristische Überlegungen über die Rechtsnatur des Anspruchs sind ihm nicht zuzumuten.

BGH, Urteil vom 18. November 2020, IV ZR 217/19

## **Wettbewerbsrecht**

### **Rechtsmissbrauch bei über 240 Abmahnungen im Jahr**

Der Beklagte bietet seine Reisebürodienstleistungen über eine Webseite an. Die Webseite enthielt keinen Hinweis auf und keinen klickbaren Link zur sog. OS-Plattform. Die Klägerin, eine 2017 gegründete GmbH, mahnte den Beklagten deshalb erfolglos ab. Klage und Berufung hatten keinen Erfolg.

Die Klage sei bereits unzulässig, urteilte das OLG. Die Rechtsverfolgung sei rechtsmissbräuchlich. Es sei unzulässig, Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassen wegen einer unzulässigen geschäftlichen Handlung geltend zu machen, wenn dies vorwiegend dazu diene, „gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung entstehen zu lassen.“ Von einem Missbrauch sei auszugehen, wenn das „beherrschende Motiv ... sachfremde, für sich genommen nicht schutzwürdige Interessen und Ziele sind.“ Anhaltspunkt hierfür könne etwa sein, dass die Abmahntätigkeit in keinem vernünftigen wirtschaftlichen Verhältnis zur gewerblichen Tätigkeit des Abmahnenden stehe. Ein weiteres Indiz liege vor, wenn der Abmahnende an der Verfolgung des beanstandeten Wettbewerbsverstößes kein nennenswertes wirtschaftliches Interesse habe.

Hier spreche bereits die hohe Zahl von über 240 Abmahnungen innerhalb eines Jahres, die sich in fast allen Fällen auf die fehlende Verlinkung zur OS-Plattform oder auf die Verletzung anderer Pflichten von Diensteanbietern bezogen, für ein rechtsmissbräuchliches Verhalten. Die Klägerin werde durch diese Verstöße in ihrer wirtschaftlichen Betätigung nicht unmittelbar berührt. Die Verstöße beträfen vielmehr vorrangig die Rechtsbeziehungen der abgemahnten Reiseunternehmen zu ihren Kunden, ohne dass der Marktzugang für die Klägerin dadurch erschwert würde. Zu berücksichtigen sei auch, „dass die Klägerin - wenn überhaupt - nur vorübergehend und in sehr speziellen Segmenten des Reisevermittlermarktes tätig ist,“ betont das OLG. Ihren eigenen Angaben nach befinden sich die meisten ihrer angeblichen Tätigkeiten im Planungsstadium und dies seit mehreren Jahren.

„Das Verhalten der Klägerin lässt daher nur den Schluss zu, dass es ihr in erster Linie darum geht, sich im Zusammenwirken mit ihrem Prozessbevollmächtigten durch die Abmahntätigkeit eine Einnahmequelle zu erschließen“, stellt das OLG abschließend fest.

OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 12. November 2020, 6 U 210/19

Quelle: PM des OLG Frankfurt am Main vom 13. November 2020

## Onlinerecht

### **Angabe der „verfügbaren“ Telefonnummer in Widerrufsbelehrung**

Eine Telefonnummer ist verfügbar und daher in einer Widerrufsbelehrung anzugeben, wenn sie auf der Website des Unternehmers zu finden ist und damit suggeriert wird, dass der Verbraucher sich an diese Nummer wenden kann. Dies hat der BGH entschieden.

Die Klägerin mahnte den Beklagten, mit dem sie beim Vertrieb von Erotikartikeln über das Internet in Wettbewerb steht, wegen der Verwendung einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung und wegen der Werbung mit einem Testergebnis ab. Der Beklagte gab eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab. Er mahnte seinerseits die Klägerin ab, da sie in der Widerrufsbelehrung keine Telefonnummer angegeben habe.

Der BGH hat in der Revision dem EuGH die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, wann eine Telefonnummer als „verfügbar“ anzusehen ist, so wie dies in der Muster-Widerrufsbelehrung vorgesehen ist.

Antwort des EuGH: Eine Telefonnummer ist dann „verfügbar“, wenn die Telefonnummer auf der Webseite so zu finden ist, dass einem Durchschnittsverbraucher suggeriert wird, dass der Unternehmer diese Telefonnummer für seine Kontakte mit Verbrauchern nutzt. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn die Telefonnummer auf der Website unter einer mit „Kontakt“ bezeichneten Rubrik angegeben wird. Ist dies der Fall, muss der Unternehmer die Telefonnummer in der Widerrufsbelehrung angeben.

Der BGH ist der Ansicht des EuGH gefolgt. Dadurch, dass die Telefonnummer im Rahmen des Impressums genannt und auf der Startseite des Internetauftritts der Klägerin im unteren Bereich klar und deutlich dargestellt ist, wird einem Durchschnittsverbraucher suggeriert, dass die Klägerin diese Telefonnummer für ihre Kontakte mit Verbrauchern nutzt. Unter diesen Umständen hat die Klägerin die Telefonnummer auch in der verwendeten Muster-Widerrufsbelehrung anzugeben, selbst wenn sie - wie sie geltend gemacht hat - keine Verträge am Telefon abschließt.

BGH, Urteil vom 24. September 2020, I ZR 169/17

### In fünf Schritten zur XRechnung

Fast jedes Unternehmen wird mit diesem neuen Format zu tun bekommen

*Die XRechnung wird Pflicht – doch eigentlich betrifft dies nur Unternehmen mit öffentlichen Auftraggebern, oder? Bei genauerer Betrachtung der Frage, welche Kundenkreise konkret darunter fallen, zeigt sich allerdings, dass dies etwa auch die Deutsche Bahn mit ihren Tochterunternehmen oder kommunale Einrichtungen wie Schulen oder Bäder sind. Nach Expertenschätzung werden daher künftig beinahe alle Unternehmen mindestens einmal im Jahr mit der XRechnung zu tun haben. So packen die Verantwortlichen in den Betrieben die Umstellung konkret in fünf Schritten an.*

Der Bund und das Land Bremen verlangen bereits seit Ende November 2020 elektronische Rechnung im Format XRechnung von ihren Lieferanten. Momentan können diesen allerdings nur die wenigsten Unternehmen in ihrer Rechnungsstellung abbilden. Doch die Umstellung wird dringend, denn auch die anderen Länder, die Stand heute noch keine Verpflichtung geplant haben, werden voraussichtlich dem Beispiel Bremens folgen und die Pflicht bis auf die kommunale Ebene hinab einführen.

#### **Step 1: Was kann die Software?**

Am Beginn des Projekts XRechnung steht für Unternehmen zunächst die kritische Bestandsaufnahme: Ist die derzeit im Unternehmen eingesetzte Software in der Lage, technisch und inhaltlich korrekte E-Rechnungen entweder im XRechnungs- oder ZUGFeRD-Format zu erzeugen? Falls, nein, lässt sie sich nachrüsten? Fundiert Auskunft kann im Regelfall nur der Hersteller der Software selbst erteilen. Diesen sollten Unternehmen unmittelbar ansprechen – oder auch den Steuerberater bzw. die Steuerberaterin.

#### **Step 2: Was wollen die Kunden?**

Auch im zweiten Schritt geht es darum, Informationen zu gewinnen, diesmal ganz konkret von denjenigen Kunden, die im Bereich der öffentlichen Hand beliefert werden. "Vielen Unternehmern ist nicht klar, wer alles in diese Gruppe fällt", erklärt Ivo Moszynski, XRechnung-Experte bei der DATEV eG. So betrifft die Pflicht zur XRechnung nicht nur die klassischen Bundesbehörden, sondern alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes. Dazu gehören zum Beispiel auch die Deutsche Bahn mit all ihren Tochterunternehmen und die Bundesdruckerei aus Berlin. Ebenfalls von der EU-Richtlinie betroffen, aber oftmals nicht im Bewusstsein der Zuständigen in den Betrieben, seien mittelfristig zudem sämtliche kommunalen Einrichtungen, wie etwa der städtische Kindergarten, den zum Beispiel die Bäckerei beliefert.

Sind alle Kunden identifiziert, die unter die Neuregelung fallen, sollten Unternehmer mit den Rechnungsempfängern den Dialog suchen und dabei Fragen klären wie: Welcher Standard ist gefordert? Welche Übermittlungswege gibt es? Stehen eventuell Rechnungseingangsplattformen zur Verfügung?

Wenn diese Informationen eingeholt sind, geht es darum, die Rechnungsempfänger zu clustern und sich für ein möglichst universell einsetzbares Verfahren zu entscheiden. Fallen nur vereinzelt einmalige Rechnungen an, kann es sinnvoll sein, eines der Portale der öffentlichen Hand zu nutzen, bei denen sich die Rechnungsinhalte direkt in eine Maske eintippen lassen. Manche Bundesländer stellen derartiges zur Verfügung, nicht jedoch zum Beispiel das Land Bayern.

Ist das Aufkommen dagegen höher und vor allem regelmäßig, stehen grundsätzlich zwei alternative Wege zur Verfügung: Wenn die eingesetzte Software XRechnungen erzeugen kann, lassen sich diese entweder in Eigenregie über die vom Empfänger definierten Wege oder aber über öffentliche Netzwerke wie PEPPOL übermitteln.

Die zweite Variante ist der Einsatz eines IT-Dienstleisters, der die Rechnungen, die das Unternehmen konventionell erzeugt, ins geforderte Format umwandelt und auch gleich übermittelt. Neben der Web-Lösung DATEV SmartTransfer, die sich aus der jeweils im Betrieb eingesetzten Rechnungsstellungssoftware nutzen lässt, gibt es noch andere Dienstleister, die eine Rundum-Sorglos-Lösung anbieten. Eine Übersicht solcher Komplettanbieter findet sich beispielsweise auf den Internetseiten des Verbands elektronische Rechnung (VeR).

#### **Step 4: Was tragen IT-Dienstleister und Steuerberater bei?**

Ist die grundsätzliche Entscheidung gefallen, in welchem Umfang die XRechnung ausgelagert oder inhouse umgesetzt werden soll, ist es an der Zeit, Experten für die Feinplanung hinzuziehen. Wichtig ist, dabei nicht nur den IT-Dienstleister, sondern auch den Steuerberater bzw. die Steuerberaterin mit an den Besprechungstisch zu holen.

Denn bei der XRechnung geht es gleichermaßen um eine technische Lösung für die Erstellung und Übermittlung wie um (umsatz-)steuerrechtliche Aspekte und die Integration der elektronischen Rechnungsstellung in den gesamten Rechnungswesenprozess. Idealerweise gelingt dann am Ende die automatisierte Überwachung und Verbuchung der aus den Rechnungen generierten Zahlungseingänge, beispielsweise mit DATEV-Lösungen für Unternehmen.

#### **Step 5: Wie sieht das Projekt ganz konkret aus?**

Wer an diesem Punkt angelangt ist, wird möglicherweise bereits festgestellt haben, dass es einen ganz wesentlichen Knackpunkt gibt: das Problem, dass bestimmte Rechnungsinhalte, insbesondere die Leitweg-ID, die die Europäische Norm zur XRechnung fordert, nirgendwo in der Unternehmenssoftware vorkommen. Diese zwingenden Inhalte einer XRechnung gab es bis dato schlichtweg nicht, daher muss in der Unternehmenssoftware erst ein Feld dafür geschaffen werden, das künftig befüllt wird, damit eine XRechnung überhaupt automatisiert erzeugt werden kann.

Es geht also vor der Festlegung des finalen Projektteams und dem Start der Umsetzung noch einmal darum, grundsätzlich zu entscheiden, ob diese Problematik am Ende dazu führt, dass prophylaktisch alle für die XRechnung notwendigen Rechnungsinhalte nicht nur für die Verwaltungs-, sondern für alle Kunden hinterlegt werden. "Eine pauschale Empfehlung dazu gibt es nicht, das müssen Unternehmer individuell unter Berücksichtigung des jeweiligen Kundenstamms entscheiden", sagt DATEV-Experte Ivo Moszynski.

Weitere Informationen zum Thema E-Rechnung erhalten Sie über folgende Wege:  
<https://www.datev.de/web/de/top-themen/unternehmer/weitere-themen/datev-smarttransfer/>  
<https://www.datev.de/web/de/aktuelles/datev-news/wuerth-empfehl-digitalen-rechnungsempfang/>

Quelle: DATEV-Textserie zum Thema XRechnung für die Zielgruppe Unternehmen, Teil 2 von 2 – In fünf Schritten zur Umsetzung  
Autorin: Claudia Specht, DATEV eG; Pressestelle

## **Ergänzendes BMF-Schreiben zu Stundung/Vollstreckung etc. in der Corona-Krise**

Das Bundesministerium der Finanzen hat eine Verlängerung der Regelungen erlassen, die für die von den Folgen der Corona-Krise betroffenen Steuerpflichtigen steuerliche Erleichterungen vorsehen. Von besonderer Bedeutung ist die Möglichkeit, Steuerforderungen weiterhin zinslos zu stunden.

Mit Schreiben vom 22.12.2020 [„Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)“] möchte das BMF unbillige Härten bei der Steuererhebung gegenüber besonders betroffenen Unternehmen vermeiden. In Ergänzung des BMF-Schreibens vom 19. März 2020 gilt im Hinblick auf Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, folgendes:

### **1. Stundung im vereinfachten Verfahren**

1.1 Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. März 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zum 31. März 2021 fälligen Steuern stellen. Die Stundungen sind längstens bis zum 30. Juni 2021 zu gewähren. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

1.2 In den Fällen der Ziffer 1.1 können über den 30. Juni 2021 hinaus Anschlussstundungen für die bis zum 31. März 2021 fälligen Steuern im Zusammenhang mit einer angemessenen, längstens bis zum 31. Dezember 2021 dauernden Ratenzahlungsvereinbarung gewährt werden.

1.3 Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für (Anschluss-)Stundungen nach den Ziffern 1.1 und 1.2 sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Die Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

1.4 Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in den vorgenannten Fällen verzichtet werden.

## **Absehen von Vollstreckungsmaßnahmen (Vollstreckungsaufschub) im vereinfachten Verfahren**

2.1 Wird dem Finanzamt bis zum 31. März 2021 aufgrund einer Mitteilung des Vollstreckungsschuldners bekannt, dass der Vollstreckungsschuldner nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffen ist, soll bis zum 30. Juni 2021 von Vollstreckungsmaßnahmen bei bis zum 31. März 2021 fällig gewordenen Steuern abgesehen werden. In diesen Fällen sind die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 entstandenen Säumniszuschläge grundsätzlich zu erlassen.

2.2 Bei Vereinbarung einer angemessenen Ratenzahlung ist in den Fällen der Ziffer 2.1 eine Verlängerung des Vollstreckungsaufschubs für die bis zum 31. März 2021 fälligen Steuern längstens bis zum 31. Dezember 2021 einschließlich des Erlasses der bis dahin insoweit entstandenen Säumniszuschläge möglich.

2.3 Die Finanzämter können den Erlass der Säumniszuschläge durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 AO) regeln.

## **3. Anpassung von Vorauszahlungen im vereinfachten Verfahren**

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich negativ wirtschaftlich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2021 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer 2021 stellen. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

## **4. Stundung, Vollstreckungsaufschub und Anpassung von Vorauszahlungen in anderen Fällen**

Für Anträge auf (Anschluss-) Stundung oder Vollstreckungsaufschub außerhalb der Ziffern 1.1 und 1.2 bzw. 2.1. und 2.2 sowie auf Anpassung von Vorauszahlungen außerhalb der Ziffer 3 gelten die allgemeinen Grundsätze und Nachweispflichten. Dies gilt auch für Ratenzahlungsvereinbarungen über den 31. Dezember 2021 hinaus.

Das BMF-Schreiben ist [hier](#) abrufbar.

## **Handlungsbedarf für Unternehmen: Neue Anforderungen des BSI für Cloud-TSE für Kassen**

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) beabsichtigt, weitergehende Anforderungen an die Cloud-TSE zu stellen. Die IHK-Organisation hat sich daher gemeinsam mit anderen Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft an BMF, BSI und die Steuerabteilungsleiter der Länder gewendet und darauf hingewiesen, dass weitere Verzögerungen bei der Zertifizierung zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Implementierung in den Unternehmen führen.

Mit dem Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen („Kassengesetz“) wurden Unternehmen verpflichtet, ab dem 1. Januar 2020 ihre elektronischen Kassen(systeme) mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) auszurüsten. Damit Unternehmen mit Blick auf ihre spezifischen betrieblichen Bedürfnisse die beste Lösung wählen können, sind sowohl hardware- als auch cloud-basierte TSE-Lösungen zulässig (Technologieoffenheit).

Bereits seit Beginn des Jahres 2020 stehen hardware-basierte TSE-Lösungen zur Verfügung. Ein erstes cloud-basiertes TSE-Modul (Anbieter: Deutsche Fiskal mit Bundesdruckerei-Tochter D-TRUST) wurde am 30. September 2020 vom BSI zertifiziert und ist seitdem erhältlich. Die Laufzeit ist jedoch befristet bis zum 31. Januar 2021, sodass im Anschluss eine Rezertifizierung erforderlich wird. Weitere cloud-basierte Module von anderen Herstellern befinden sich zurzeit im Zertifizierungsverfahren.

Nunmehr beabsichtigt das BSI, weitergehende Anforderungen an die betriebliche Anwenderumgebung für eine Zertifizierung von cloud-basierten TSE-Lösungen zu stellen. Hiervon betroffen ist nicht nur die bereits zertifizierte Cloud-Lösung. Auch alle cloud-basierten TSEs, die sich zurzeit im Zertifizierungsverfahren befinden bzw. künftig eine Zertifizierung anstreben, sind hiervon betroffen.

Aktuell kann nicht eingeschätzt werden, welche konkreten Auswirkungen die neuen Anforderungen haben werden. Offen ist, ob und wann die Cloud-TSE-Anbieter diese umsetzen können und welche Konsequenzen dies für die Implementierbarkeit in den jeweiligen Kassen(systemen) haben wird. Unternehmen, die bereits eine cloud-basierte TSE verwenden oder dies beabsichtigen, sollten sich unverzüglich an ihre Kassen(system)anbieter oder TSE-Hersteller wenden. Es sollte geklärt werden, ob weitergehende Umstellungsmaßnahmen ergriffen werden müssen und wann eine zertifizierte Cloud-Lösung implementiert werden kann. Hierfür haben wir ein Infoblatt für die Unternehmen erstellt.

Die IHK-Organisation hat sich gemeinsam mit den Spitzenverbänden der gewerblichen Wirtschaft in einem Verbändeschreiben vom 15. Dezember 2020 an das BMF, das BSI sowie die Länderfinanzverwaltungen gewandt. Darin haben wir uns für eine praxistaugliche Lösung ausgesprochen, die die Belange der betroffenen Unternehmen ausreichend berücksichtigt.

### **Umsatzsteuer: Aussetzung der Pflicht zur monatlichen Übermittlung von Voranmeldungen in Neugründungsfällen**

Mittels BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2020 hat das Bundesfinanzministerium die generelle Verpflichtung zur monatlichen Übermittlung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen in Neugründungsfällen für die Besteuerungszeiträume 2021 bis 2026 ausgesetzt. Sie konkretisiert damit eine Regelung des Dritten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Drittes Bürokratienteilungsgesetz).

Betroffen sind Besteuerungs- und Voranmeldungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2027 enden.

Einzelheiten können Sie bitte dem [BMF-Schreiben](#) entnehmen.

### Störung der Geschäftsgrundlage von Miet- und Pachtverhältnissen

Seit Beginn der Corona-Pandemie sind Einzelhändler, die Gastronomie und Hotellerie sowie viele weitere Branchen immer wieder gezwungen, ihren Betrieb bzw. ihr Ladenlokal zu schließen. Dies führt immer wieder zu Streitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern. Denn: Was gilt für die Zeit der Schließung? Kann die Miete einfach gemindert werden? Wer trägt das Risiko für die Schließung? Die Rechtsprechung zu diesem Thema ist bisher unterschiedlich ausgefallen.

Um diese Rechtsunsicherheit zu beheben, hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Vermutung für Gewerbemiet- und Pachtverhältnisse geschaffen, die von staatlichen Covid-19 Maßnahmen betroffen sind. Die Regelung ist zum 31. Dezember 2020 in Kraft getreten.

Nach § 7 zu Art. 240 EGBGB gilt:

*(1) Sind vermietete Grundstücke oder vermietete Räume, die keine Wohnräume sind, infolge staatlicher Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie für den Betrieb des Mieters nicht oder nur mit erheblicher Einschränkung verwendbar, so wird vermutet, dass sich insofern ein Umstand im Sinne des § 313 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat.*

*(2) Absatz 1 ist auf Pachtverträge entsprechend anzuwenden.*

Als Rechtsfolge schafft die Regelung eine tatsächliche Vermutung, dass sich ein Umstand im Sinne des § 313 Absatz 1 BGB, der zur Grundlage des Mietvertrags geworden ist, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert hat. Die Vermutung kann widerlegt werden, zum Beispiel in Fällen, in denen der Mietvertrag zu einem Zeitpunkt geschlossen wurde, in dem eine pandemieartige Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der breiten Öffentlichkeit bereits absehbar war. Die weiteren Voraussetzungen des § 313 Absatz 1 BGB bleiben allerdings unberührt; im Streitfall ist ihr Vorliegen also durch die Partei, die sich auf die Regelung beruft, darzulegen und zu beweisen.

Die Gesetzänderung bedeutet somit zwar kein grundsätzliches generelles Mietminderungsrecht für Gewerbemieter, verbessert aber deren Verhandlungsposition. Ob und in welcher Höhe Mieter eine Anpassung des Mietvertrages in Form einer Anpassung der Miete oder einer Stundung verlangen können, wird weiterhin von den Umständen des Einzelfalls abhängen.

Neu ist auch, dass in den Fällen, in denen eine gerichtliche Entscheidung erforderlich ist, die Verfahren vorrangig und beschleunigt zu behandeln sind, damit die Parteien schneller Rechtssicherheit erhalten. In diesen Verfahren soll ein früher erster Termin spätestens einen Monat nach Zustellung der Klageschrift stattfinden.

## **Bundestag stimmt für Verbot leichter Plastiktüten**

Ab dem 01.01.2022 gilt ein Verbot für leichte Einwegkunststofftragetaschen. Plastiktüten mit einer Wandstärke von 15 bis 50 Mikrometern dürfen dann nicht mehr verkauft oder kostenlos abgegeben werden. Hintergrund für die neue gesetzliche Regelung ist eine „Vereinbarung zur Verringerung des Verbrauchs von Kunststofftragetaschen“ des Bundesumweltministeriums (BMU) mit dem Handelsverband Deutschland vom April 2016.

Derzeit werden in Deutschland pro Jahr und Kopf etwa 20 Kunststofftragetaschen der entsprechenden Wandstärke verbraucht. Dies stelle in der Regel „eine ineffiziente Ressourcennutzung dar“, da diese Taschen seltener wiederverwendet werden als Kunststofftragetaschen aus stärkerem Material, heißt es im Gesetzentwurf. Darüber hinaus führe das unsachgemäße Wegwerfen der Taschen zu Umweltbelastungen in der Landschaft und den Gewässern.

Von dem Verbot ausgenommen sind sogenannte "Hemdchenbeutel" von weniger als 15 Mikrometern, also sehr dünne Plastiktüten für einen hygienischen Umgang mit offenen und leicht verderblichen Lebensmitteln. Hier sind noch keine Alternativen verfügbar. Bio-basierte und bio-abbaubare Kunststofftragetaschen fallen ebenso unter das Verbot.

Die Übergangsfrist bis Anfang 2022 soll dem Handel ausreichend Zeit einräumen, die vorhandenen Restbestände abzuverkaufen.

## Veranstaltungen

### **Early Bird Reihe: Rechtssicherer Onlineshop**

Wie mache ich meinen Onlineshop rechtssicher? Eine Frage, die sich viele Unternehmen stellen. Wir wollen Ihnen im Rahmen unserer unentgeltlichen Webinar-Reihe darauf Antworten geben. Ihre Referentinnen sind: **Frau Ass. iur. Heike Cloß und Frau Ass. iur. Kim Pleines, IHK Saarland**. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an den einzelnen oder allen Terminen.

#### **„Das Widerrufsrecht im Onlinehandel“**

**Mittwoch, 3. Februar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr, Onlineveranstaltung**

Gleichgültig, ob Sie Waren verkaufen oder Dienstleistungen anbieten - ist Ihr Kunde ein Verbraucher, hat er grundsätzlich ein Widerrufsrecht, es sei denn, es ist kraft Gesetzes ausgeschlossen. Über dieses Widerrufsrecht haben Sie ihn korrekt zu belehren. Wie das funktioniert, erklären wir Ihnen an diesem Termin.

Anmeldungen bis 02.02.2021 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de) oder über den [Direktlink](#).

#### **„Die Pflichtinformationen des Onlinehändlers“**

**Mittwoch, 10. Februar 2021, 8.30 bis 9.30 Uhr**

Der Onlinehandel ist auf Grund einiger gesetzlicher Vorgaben verpflichtet, ganz bestimmte Informationen an den potenziellen Käufer zu geben. Angefangen von den Abwicklungsmodalitäten wie Bezahlung, Versand usw. bis hin zu Informationen über die vertriebenen Produkte: Auch hier lohnt es, das eigene Wissen immer wieder aufzufrischen. Das ist Inhalt dieses Termins.

Anmeldungen bis 09.02.2021 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de) oder über den [Direktlink](#).

#### **„Betriebsbedingt kündigen“**

**Dienstag, 02. Februar 2021, 14.00 – 16:00 Uhr, Onlineveranstaltung**

**Herr Rechtsanwalt Dr. Kai Hüther, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Kanzlei Rapräger, Saarbrücken**, wird uns aufzeigen, welche unternehmerischen Entscheidungen Sie treffen und welche alternativen Beschäftigungsmöglichkeiten Sie als Arbeitgeber ausschließen müssen, um die betriebsbedingte Kündigung aussprechen zu können. Ganz wichtig: Die Sozialauswahl der Mitarbeiter. Denn: Es können in der Regel nur diejenigen Mitarbeiter gekündigt werden, die sozial am wenigsten schutzbedürftig sind.

Das Webinar beinhaltet einen ca. ein- bis anderthalbstündigen Vortrag und anschließende Fragemöglichkeit per Chat.

Anmeldungen bis 01.02.2021 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de).

## **Reihe: Das digitale Büro**

Wie führe ich das digitale Büro rechtssicher? Eine Frage, die sich viele Unternehmen stellen. Gemeinsam mit der Steuerberaterkammer des Saarlandes wollen wir im Rahmen unserer unentgeltlichen Webinar-Reihe darauf Antworten geben. Ihr Referent ist: Herr Guido Badjura, DATEV eG, Düsseldorf. Wir freuen uns über Ihre Teilnahme an den einzelnen oder allen Terminen.

### **„GoBD & Verfahrensdokumentationen“**

**Donnerstag, 25. Februar 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung**

Anmeldungen bis 24.02.2021 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de).

### **„Elektronische Rechnungen: ZUGFeRD, XRechnung und Co.“**

**Mittwoch, 21. April 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung**

Anmeldungen bis 20.04.2021 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de).

### **„Ersetzendes Scannen / Archivierung und Digitalisierung von Steuerunterlagen“**

**Montag, 28. Juni 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung**

Anmeldungen bis 27.06.2021 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de).

### **„Controlling digital – Digitale Finanzbuchführung als Zukunftsmodell“**

**Dienstag, 2. November 2021, 17.00 bis 19.00 Uhr, Onlineveranstaltung**

Anmeldungen bis 01.11.2021 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de).

### **„IHK-Kompakt: Wie nenne ich mein Unternehmen?“**

**Mittwoch, 24. Februar 2021, 10.00 - 11.00 Uhr, Onlineveranstaltung**

Herr Ass. iur. Georg Karl, IHK Saarland, zeigt Ihnen im Rahmen unserer Vortragsreihe IHK-Kompakt auf, wie Sie einen möglichst rechtssicheren Namen finden und welchen Spielraum Sie bei der Auswahl haben. Denn: Neben Marketingaspekten sind bei der Auswahl auch rechtliche Vorgaben und Regeln einzuhalten.

Anmeldungen bis 23.02.2021 unter E-Mail: [veranstaltungen@saarland.ihk.de](mailto:veranstaltungen@saarland.ihk.de).

**Verantwortlich und Redaktion:**

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)  
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

**Ihre Ansprechpartner:****Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600  
Fax: 0681 9520-690  
E-Mail: [heike.closs@saarland.ihk.de](mailto:heike.closs@saarland.ihk.de)

**Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht**

**Ass. iur. Kim Pleines**

Tel.: 0681 9520-640  
Fax: 0681 9520-690  
E-Mail: [kim.pleines@saarland.ihk.de](mailto:kim.pleines@saarland.ihk.de)

**Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht**

**Ass. iur. Georg Karl**

Tel.: 0681 9520-610  
Fax: 0681 9520-689  
E-Mail: [georg.karl@saarland.ihk.de](mailto:georg.karl@saarland.ihk.de)

**Gesellschaftsrecht**

**Ass. iur. Thomas Teschner**

Tel.: 0681 9520-200  
Fax: 0681 9520-690  
E-Mail: [thomas.teschner@saarland.ihk.de](mailto:thomas.teschner@saarland.ihk.de)

**Gewerberecht**

**Jochen Engels**

Tel.: 0681 9520-510  
Fax: 0681 9520-588  
E-Mail: [jochen.engels@saarland.ihk.de](mailto:jochen.engels@saarland.ihk.de)

**Steuerrecht**

*Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.*

**Impressum:**

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail [info@saarland.ihk.de](mailto:info@saarland.ihk.de), Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020